



Inklusion ist selbstverständlich

Ratgeber für Menschen mit
Handicap bei Siemens Energy

**Barrierefreie
Broschüre**

**Gesundheit ist nicht alles,
aber ohne Gesundheit ist
alles nichts.**

Arthur Schopenhauer

Vorwort	04
Die Schwerbehindertenvertretung	06
Verfahrensablauf Schwerbehinderung	07
• Wer ist schwerbehindert?	
• Wie stelle ich einen Antrag?	
• Der Schwerbehindertenausweis	
• Gleichstellung ab einem Grad der Behinderung von 30	
• Merkzeichen geben zusätzliche Berechtigungen	
• Wie geht es nach dem Erhalt des Bescheids weiter?	
Das Integrationsamt – Rolle & Aufgaben	13
Gesetzliche Sonderregelungen	15
• Prävention	
• Reha-Berater	
• Betriebliches Eingliederungsmanagement	
Impressum	18
Beitrittserklärung	19

Vorwort

Schwerbehindertenvertretung

Der Mensch im Mittelpunkt – das größte Potenzial für Siemens Energy sind die Mitarbeitenden. Wir alle machen den Erfolg unseres Unternehmens aus – egal ob mit Handicap oder ohne. Alle sind mittendrin, denn Inklusion ist für uns selbstverständlich.

Diese Broschüre, in Zusammenarbeit mit der IG Metall, dient als Ratgeber für unsere Mitarbeitenden mit Handicap sowie als Information für jeden.

Die IG Metall ist in allen Ebenen des Unternehmens fest verankert. Egal ob innerhalb der Arbeitnehmervertretungen oder im Aufsichtsrat. Sie sorgt vor Ort für gute Arbeitsbedingungen und sichere Arbeitsplätze. Alle Siemens Energy Mitarbeitenden, mit und ohne Handicap, sind herzlich eingeladen, uns als Mitglied zu unterstützen.

Wir als Schwerbehindertenvertretungen nehmen das Unternehmen in die Pflicht und können dabei schon einige Erfolge vorweisen. Hierzu gehört auch unsere neue Inklusionsvereinbarung aus 2022. Sprechen Sie dazu gerne ihre Inklusionsbeauftragten oder Schwerbehindertenvertretung vor Ort an.

Grußwort

IG Metall

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein besseres Motto als unser „Mensch vor Marge“ kann es auch bei Siemens Energy kaum geben, wenn es um die Situation Beschäftigter mit Handicap geht. Es sind alle Menschen, die das Wesen und den Erfolg eines Unternehmens ausmachen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und natürlich auch von Handicaps.

Zusammen mit den betrieblichen Interessenvertretungen stellt die IG Metall daher den Anspruch auf uneingeschränkte Inklusion in den Mittelpunkt. Auch heute noch gibt es in dieser Hinsicht viel zu tun, beginnend mit dem Ziel, diesen Anspruch für alle Beschäftigten zu einer gelebten Selbstverständlichkeit zu machen.

Bei Siemens Energy ist mit der Inklusionsvereinbarung ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan worden. Diese Broschüre soll helfen, das Bewusstsein für die Bedeutung dieses Weges zu stärken.



Jürgen Kerner
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied der
IG Metall und Aufsichtsrat
der Siemens Energy AG

Die Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) wird alle vier Jahre von allen Menschen mit Handicap und ihnen gleichgestellten Beschäftigten eines Betriebs gewählt. Sie kümmert sich in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat um die Interessen der Menschen mit Handicap und ihnen gleichgestellten Beschäftigten sowohl im Einzelfall als auch grundsätzlich.

Sie kontrolliert, dass gesetzliche und vereinbarte Regelungen wie Gesetze, Verordnungen, Inklusionsvereinbarung und Betriebsvereinbarungen eingehalten werden und greift Beschwerden und Anregungen von Betroffenen auf.

Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat errichtet, wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe eine Gesamtschwerbehindertenvertretung, die die Anliegen der Menschen mit Handicap und ihnen gleichgestellten Beschäftigten auf der Ebene des Gesamtunternehmens vorantreibt.

Ist im Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, so muss auch von den Schwerbehindertenvertretungen der Konzerntöchter eine Konzernschwerbehindertenvertretung gewählt werden. Diese kümmert sich um die Belange der Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Konzern.

Verfahrensablauf Schwerbehinderung

Wer ist schwerbehindert?

Eine „Schwerbehinderung“ im Sinne des Gesetzes hängt weder vom Empfinden des Betroffenen, noch vom ärztlichen Gutachten ab. Ob jemand als schwerbehindert gilt, entscheiden die zuständigen Ämter der einzelnen Bundesländer. Bei diesen Ämtern ist ein Antrag zu stellen, dem ärztliche Befunde und Gutachten beizufügen sind. Dieses Amt sendet dem Antragsteller einen Bescheid zu, ob und in welchem Grad eine Behinderung im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Als Schwerbehinderter im Sinne des Gesetzes gilt, wer einen Grad der Behinderung von 50 oder mehr hat. Mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 40 kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Gleichstellung beantragt werden.

Die stelle ich einen Antrag?

Antragsvorlagen sind bei der örtlichen Schwerbehindertenvertretung erhältlich oder können aus dem Internet heruntergeladen werden. Der Antrag ist bei den zuständigen Ämtern zu stellen.



Dabei ist es wichtig, Kontaktdaten sämtlicher behandelnder Ärzte, deren Befunde und sonstige Dokumente anzugeben beziehungsweise vorzulegen. Die Mitarbeitenden des entsprechenden Amtes müssen sich ein umfassendes Bild von der gesundheitlichen Situation der Antragsstellenden machen können. Es ist in jedem Fall sinnvoll, die tatsächlichen Beeinträchtigungen bei der Antragstellung in eigenen Worten zu schildern.

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung kann die Antragsstellung durch wertvolle Tipps und Hinweise unterstützen. Auch ergänzende Gutachten oder Termine bei Amtsärzten sind möglich.

Der Schwerbehindertenausweis

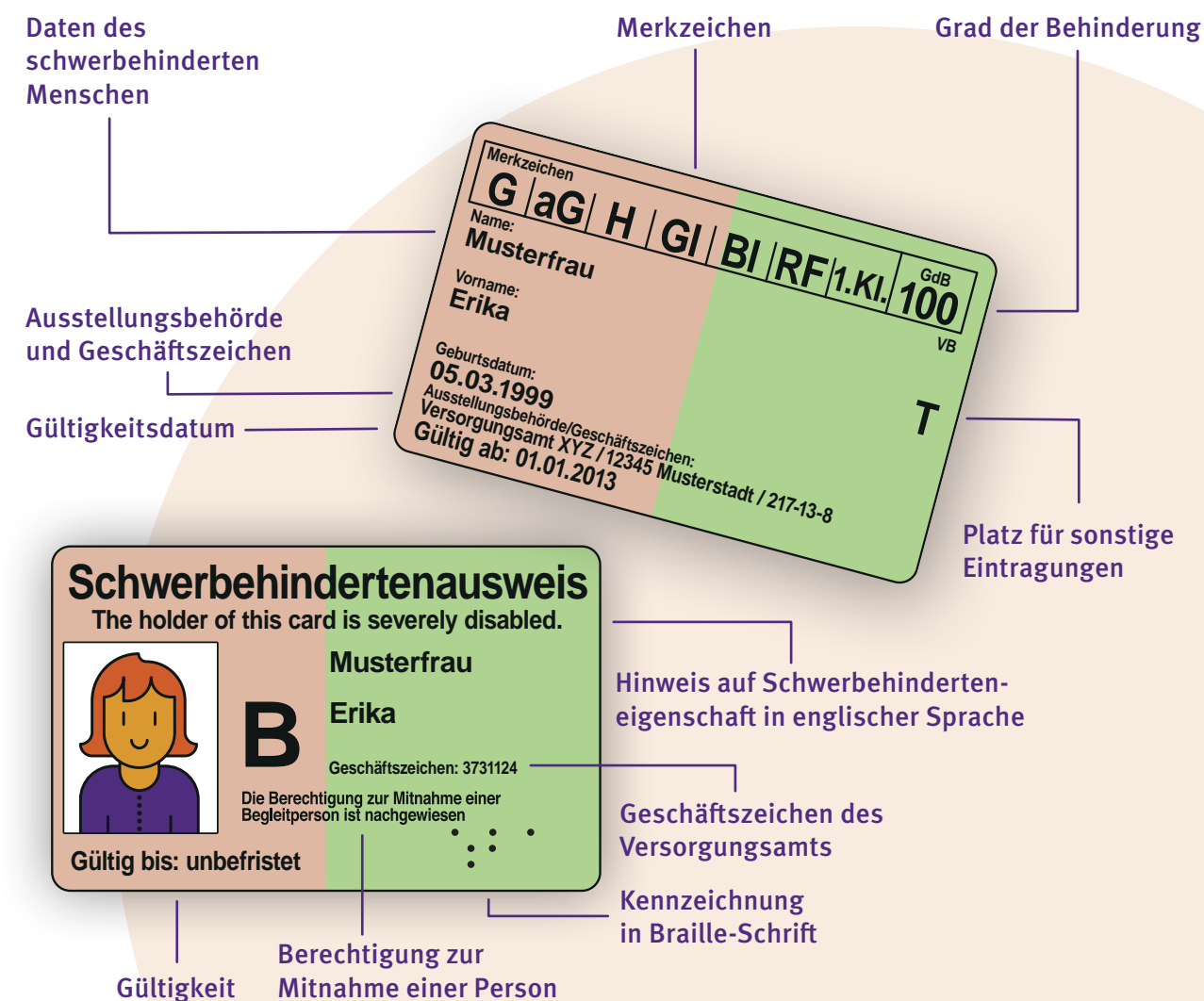
Wenn das zuständige Amt den Antrag geprüft hat, befindet es über den Grad der Behinderung und gegebenenfalls über ein Merkzeichen. Diese Prüfung kann einige Wochen dauern. Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis belegen besondere Erschwernisse, diese finden Sie am Ende dieses Kapitels.

Der Bescheid darüber muss niemandem vorgelegt oder zur Einsichtnahme gezeigt werden, auch wenn dies gelegentlich, etwa vom Arbeitgeber, verlangt wird.

Der Grad der Behinderung beschreibt die Schwere der Behinderung. Ab einem Grad von 50 oder mehr gilt man als schwerbehindert im Sinne des Gesetzes.

Dieser Status gibt einem das Recht auf einen Schwerbehindertenausweis, den das Versorgungsamt ausstellt. Der Ausweis ist der eigentliche Nachweis dafür, dass man berechtigt ist, gesetzliche Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte.

Seit Januar 2013 gibt es einen modernen Behinderten ausweis im Scheckkartenformat. Der bisherige behält aber seine Gültigkeit.

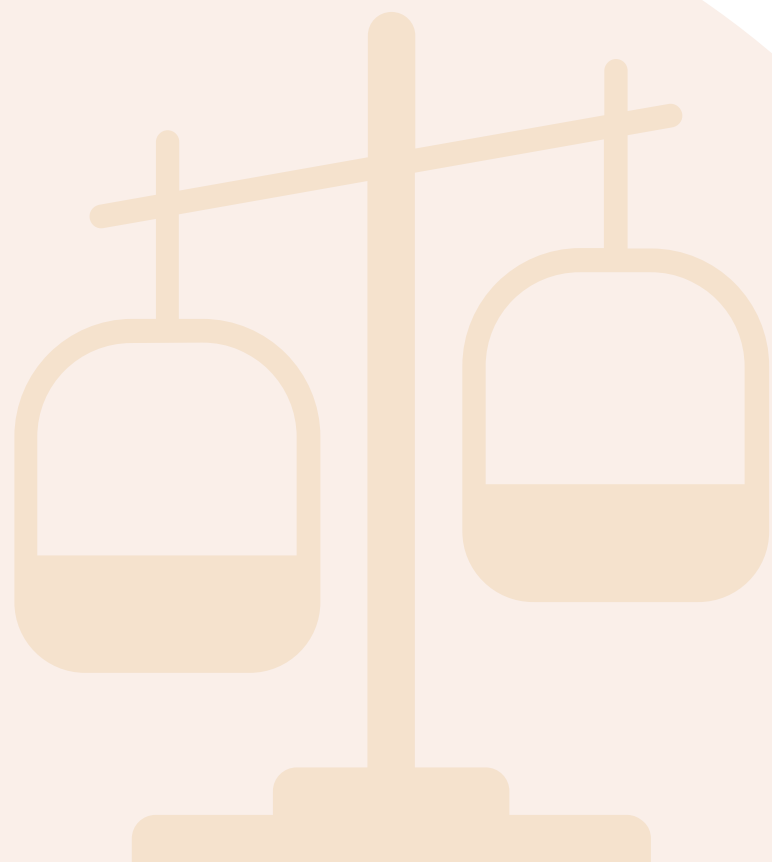


Gleichstellung ab einem Grad der Behinderung von 30

Ab einem Grad der Behinderung von 30 ist es möglich, die Gleichstellung zu beantragen. Antragsformulare hierfür kann man aus dem Internet herunterladen. Lernende haben die Möglichkeit, schon ab einem Grad der Behinderung von 20 einen Antrag auf Gleichstellung zu stellen.

Wird die Gleichstellung anerkannt, gelten einige der rechtlichen Sonderregelungen für Schwerbehinderte auch für gleichgestellte Menschen. Dies gilt für den besonderen Kündigungsschutz, die Beschäftigungsanreize für den Arbeitgeber, Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung und die Betreuung durch spezielle Fachdienste.

Auch hier ist die Schwerbehindertenvertretung am Standort ein wertvoller Ansprechpartner und kann den Antrag durch Tipps und Hinweise unterstützen.

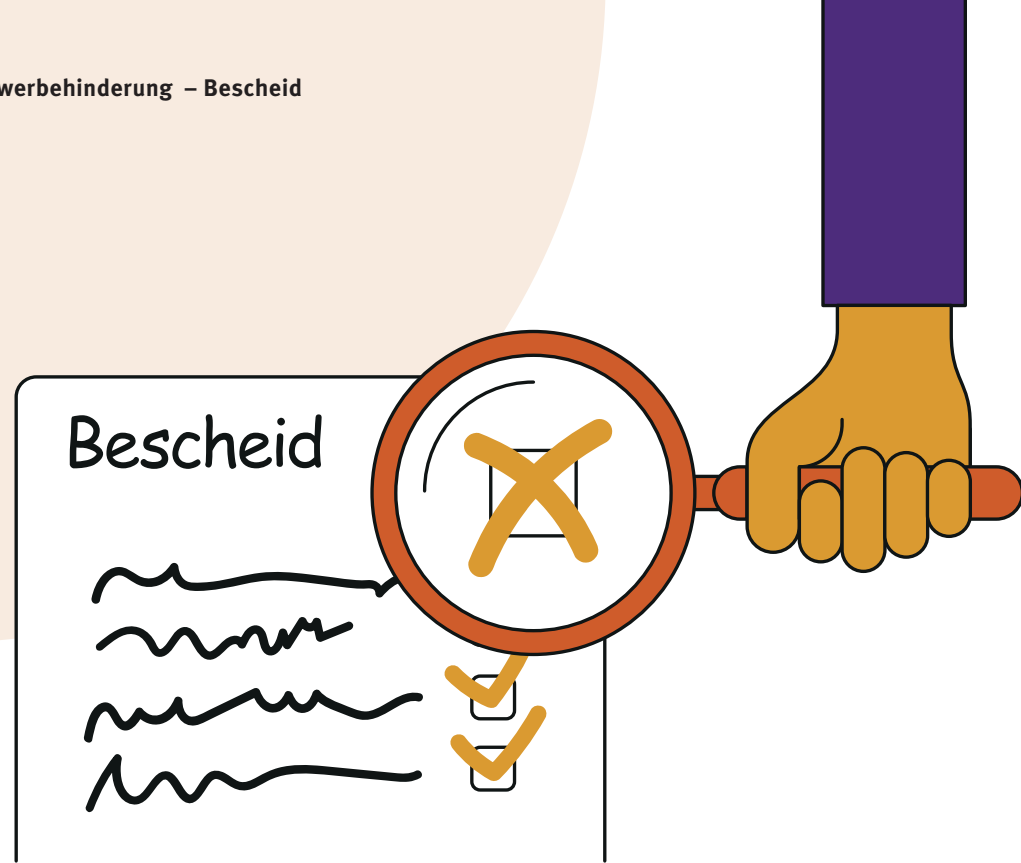


Merkzeichen geben zusätzliche Berechtigungen

Neben dem Grad der Behinderung können auch eine Reihe von Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis festgehalten werden. Sie weisen auf besondere individuelle Einschränkungen hin und berechtigen jeweils zu weiterem Nachteilsausgleich zusätzlich zu den ohnehin für alle Schwerbehinderten geltenden gesetzlichen Sonderregelungen.

Folgende Merkzeichen sind gesetzlich vorgesehen

- G** Erheblich gehbehindert
- aG** Außergewöhnlich gehbehindert
- B** Berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
- Bl** Blind
- Gl** Gehörlos
- TBl** Taubblind
- H** Hilflos
- RF** Rundfunkbeitragsermäßigung und ggf. -befreiung möglich



Wie geht es nach dem Erhalt des Bescheids weiter?

Wir schlagen vor, einen Termin mit der Schwerbehindertenvertretung zu vereinbaren, um den Bescheid zu besprechen und zu überprüfen.

Sind alle gesundheitlichen Einschränkungen berücksichtigt worden oder gibt es Bedenken? In dem Fall kann ein Widerspruch eingelegt werden. Dabei kann Akteneinsicht genommen werden. Das bedeutet, dass alle Unterlagen, die zur Entscheidung des Amtes geführt haben, in Kopie zugesandt werden.

Innerhalb eines Monats muss der Widerspruch eingegangen sein. IG Metall-Mitglieder haben den Vorteil, dass sie den Rechtsschutz der Gewerkschaft zur Unterstützung nutzen können. Treten weitere gesundheitliche Einschränkungen auf oder verschlimmern sich die bereits festgestellten, kann beim zuständigen Amt ein Änderungsantrag gestellt werden. Auch hier kann die Schwerbehindertenvertretung helfen.

Rolle & Aufgabe des Integrationsamtes

Das Integrationsamt (in Bayern, NRW und Saarland: Inklusionsamt) ist als Behörde für die Umsetzung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht zuständig.

Die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben soll entsprechend der Fähigkeiten und Fertigkeiten dauerhaft gesichert werden. Integrationsämter sind gleichermaßen für Menschen mit Behinderung sowie für Arbeitgeber tätig.

Das Integrationsamt arbeitet eng mit den Rehabilitationsträgern, Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Behindertenverbänden zusammen. Für das betriebliche Integrationsteam ist es Ratgeber und Partner. Die Integrationsämter sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert.

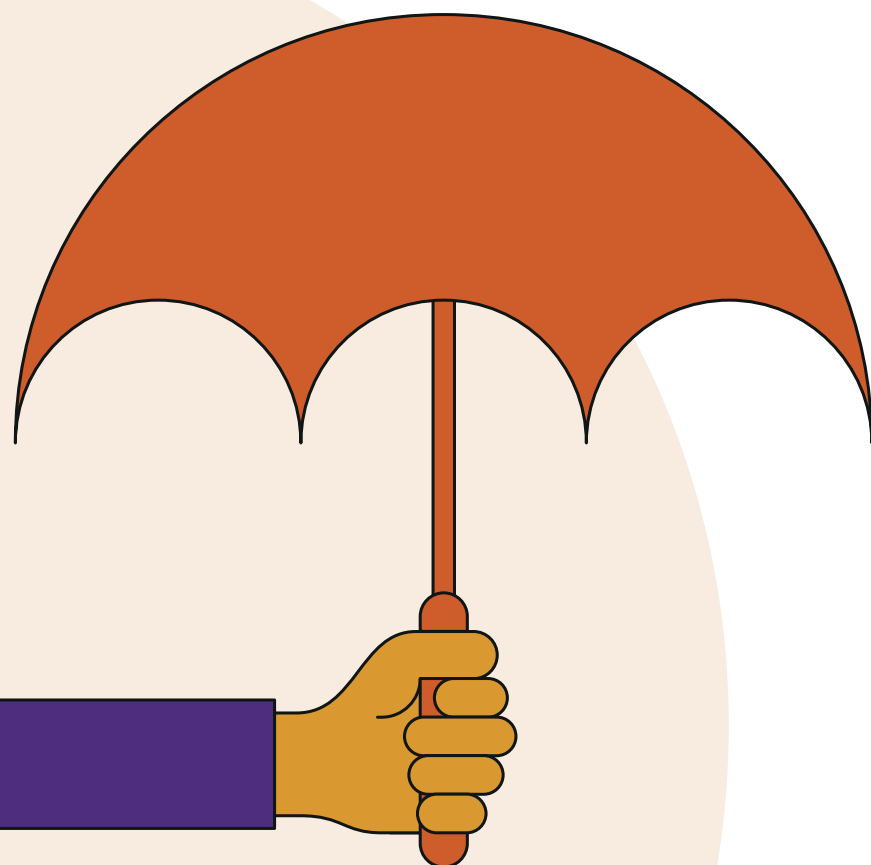
Die Aufgaben umfassen

- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
- den besonderen Kündigungsschutz für Menschen mit Handicap,
- die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für Menschen mit Handicap,
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, fünf Prozent seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung zu besetzen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Prävention ist als Aufgabe der Arbeitgeber seit einigen Jahren im Sozialgesetzbuch verankert. Der Präventionsgedanke umfasst alle Maßnahmen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Für Menschen mit Handicap bei Siemens Energy gibt es Sonderregelungen aufgrund von Betriebsvereinbarungen. Diese hat der Arbeitgeber gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitervertretungen, oftmals beraten durch die IG Metall, abgeschlossen.



Gesetzliche Sonderregelungen

Arbeitsplatzerhalt und Kündigungsschutz

Um zu verhindern, dass Menschen mit Schwerbehinderung den Arbeitsplatz verlieren, hat der Gesetzgeber im SGB IX ein Präventionsverfahren festgeschrieben. Die Schwerbehindertenvertretung kann dies einleiten. Demnach hat der Arbeitgeber sowie der Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung dafür zu sorgen, gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Gesetzliche Regelungen für Menschen mit Handicap

- Zusatzurlaub (max. 5 Tage pro Kalenderjahr)*
- Frühere Rentenzugangsmöglichkeit (mit Rentenabschlägen)*
- Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung (auf Antrag)
- Freistellung von Mehrarbeit (auf Antrag)
- Besonderer Kündigungsschutz:
Vor Ausspruch der Kündigung ist die Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich
- Steuerlicher Vorteil**

* gilt nicht für Gleichgestellte

** für Gleichgestellte müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen

Deren Folgen könnten die Arbeitsfähigkeit einschränken. Dieses Verfahren ist ein wirksames Mittel zum Arbeitsplatzertret. Beispiele hierfür sind:

- **Beschäftigung an einem gesundheitlich angemessenen Arbeitsplatz,**
- **Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen,**
- **behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung,**
- **Angebot von Teilzeitarbeit**

Menschen mit Handicap haben auf dem Arbeitsmarkt schlechtere Vermittlungschancen. Daher haben sie einen besonderen Kündigungsschutz. Ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes darf keine Kündigung ausgesprochen werden.

Es prüft in einem speziell geregelten Verfahren, ob es sich dabei um eine Benachteiligung aufgrund des Handicaps handelt. Zudem sind der Betriebsrat und die betroffene Person wie auch die Schwerbehindertenvertretung einzubinden. Der Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung gibt gegenüber dem Integrationsamt eine Stellungnahme ab.

Betrieblicher Reha-Berater

Ein betrieblicher Reha-Berater ist ein zentraler Ansprechpartner für Erkrankte, Verletzte oder Menschen mit Handicap während der gesamten Rehabilitation. Er wird insbesondere dann aktiv, wenn ein Geschädigter nicht mehr problemlos an seinen alten Arbeitsplatz oder seinem Ausbildungsplatz zurückkehren kann. Er muss die Besonderheiten des Einzelfalls beurteilen und Lösungen für eine berufliche Wiedereingliederung erarbeiten. Der betriebliche Reha-Berater führt Verhandlungen mit

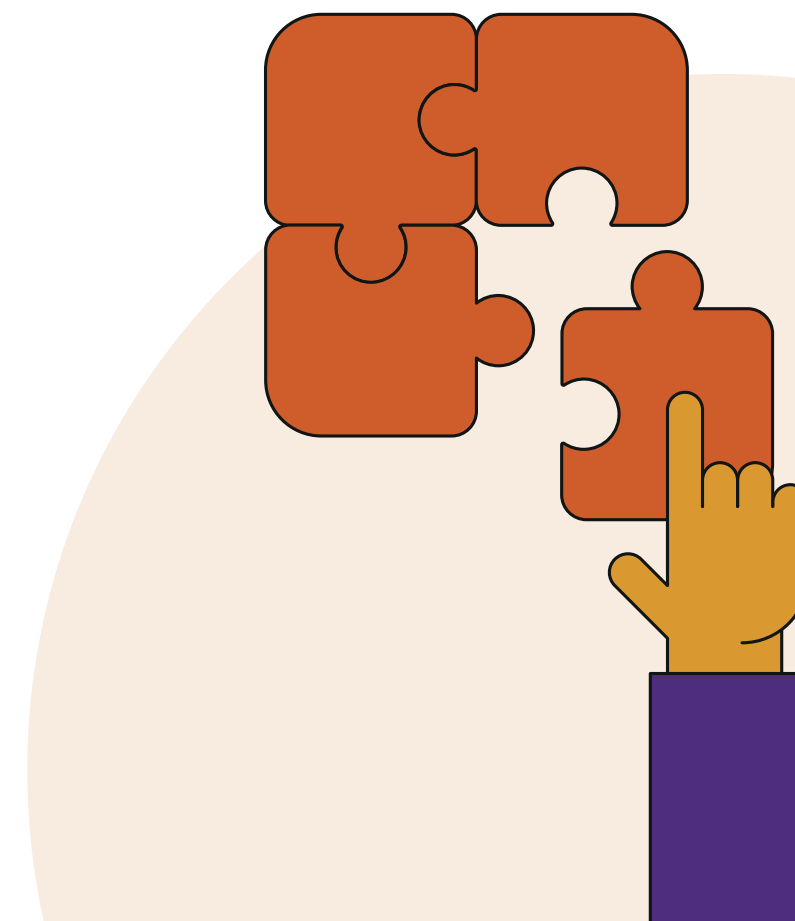
Unternehmen und anderen Reha-Trägern, die für die berufliche Rehabilitation wichtig sein können. Dadurch können Gelder für die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt von den Reha Trägern generiert werden. Seit dem Jahr 2022 haben wir zwei betriebliche Reha-Berater in unserem Unternehmen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist für uns mehr als nur eine gesetzliche Aufgabe: Unser Ziel ist die individuelle Beratung und Förderung aller Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Problemen. Ausführliche Informationen zum Thema erhalten Sie in unserem BEM-Flyer, den Sie bei ihrer zuständigen Schwerbehindertenvertretung erhalten können.



Weitere Infos auf
unserer Intranetseite





BEITRITTSERKLÄRUNG
 ÄNDERUNGSMITTEILUNG

Strichcodelabel
der Geschäftsstelle

** Bei Änderungen bitte Mitgliedsnummer eintragen

Bitte in Blockschrift ausfüllen und an Deine Geschäftsstelle
oder an die IG Metall in 60519 Frankfurt am Main senden.
*Pflichtfelder ** Wird von der IG Metall ausgefüllt
Online ausfüllen kannst Du dieses Formular unter www.igmetall.de/beitreten

Eintrittsdatum
T T M M J J J J

Personliche Angaben

Name* Geburtsdatum* T T M M J J J J

Vorname* Geschlecht* weiblich männlich Staatsangehörigkeit*

Land* PLZ* Wohnort*

Straße* Hausnummer*

Telefon dienstlich privat Mobiltelefon dienstlich privat

E-Mail dienstlich privat

Daten zum Betrieb

Beschäftigt im Betrieb

PLZ Ort

Kostenstelle, Kontrollnummer (wenn vorhanden)

Stamm- oder Personalnummer (wenn vorhanden)

Betriebsnummer**

Branche** Industrie Dienstleistung Handwerk

Beschäftigungsdaten

Ausbildung/Studium:
 in Berufsausbildung abgeschlossene Berufsausbildung Fach-/Hochschulabschluss im (dualen) Studium

als:

berufsbildende Schule vergleichbare Einrichtung duales Studium Wie heißt die Schule/Einrichtung/Hochschule?

Beginn: Ende:

Derzeitige berufliche Tätigkeit

befristet beschäftigt Leiharbeiter/-in, Werkvertrag Wenn Leiharbeiternehmer/-in: Wie heißt der Einsatzbetrieb?

bei: Beginn: Ende:

Berufsgruppe: Arbeitnehmer/-in kaufmännisch Arbeitnehmer/-in gewerblich Arbeitnehmer/-in technisch Ingenieur/-in

Tätig in: Materialwesen/Lager/Logistik Produktion/Fertigung Forschung/Entwicklung DV/IT Vertrieb
 Verwaltung/Dienstleistung anderer Bereich:

Angesprochen von (Name, Vorname) oder Werbeteam

Mitgliedsart (Beitrag)*:

Vollzeit (1%) Solo-Selbstständige/-r (1%)
 Teilzeit (1%) duales Studium (1%)
 Auszubildende/-r (1%) Umschüler/-in (0,5%)
 Rentner/-in (0,5%) Altersteilzeit (1%)
 Schüler/-in, Student/-in (2,05 €) Elternzeit (1,53 €)
 krank mit Krankengeld (0,5%) arbeitslos (1,53 €)
 krank ohne Krankengeld (1,53 €)
 freiwilliger Wehrdienst/Bundesfreiwilligendienst (beitragsfrei)

Bruttoeinkommen Beitrag

mtl. Bruttoeinkommen

* Anspruch auf Leistungen besteht nur bei satzungsgemäßem Beitrag.

Mitgliedsnummer Werber/-in (wenn vorhanden)

Übertritt

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

Mitglied seit T T M M J J J J

Bankverbindung

IBAN*

BIC* Bank/Zweigstelle Kontoinhaber/-in

Bei Änderungen gültig ab:*
T T M M J J J J

Hiermit trete ich der »Industriegewerkschaft Metall«, Kurzform »IG Metall«, bei und erkenne die Satzung dieser Gewerkschaft an.
Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zur Erfassung der Daten im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle.

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften):
Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: DE71 2220 0000 0535 93, Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer01
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung der IG Metall zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1 Prozent des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Datenschutzhinweis

Meine personenbezogenen Daten werden von der IG Metall und ihren gewerkschaftlichen Vertrauensleuten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter <https://igmetall.de/datenschutz-dok>.
Wenn ich eine ausgedruckte Version der Datenschutzhinweise per Post wünsche, kann ich mich an datenschutz@igmetall.de wenden.

Einwilligung in die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an die Bank zu Zwecken der Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats. Hiermit willige ich ein, dass die IG Metall meine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, IBAN/BIC, Beitragshöhe), aus denen sich möglicherweise meine **Gewerkschaftszugehörigkeit** ableiten lässt, für die Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats an den/die ausführenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Mitteilung beinhaltet auch die Information über meine Gewerkschaftszugehörigkeit, die nach geltendem Datenschutzrecht zu den besonders sensiblen Daten gehört und daher unter besonderen Schutz gestellt ist. Die Übermittlung der vorstehend genannten Daten ist Voraussetzung dafür, dass die IG Metall die satzungsgemäßen Beiträge über das SEPA-Lastschriftmandat einziehen kann. Meine Einwilligung ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für den vorgenannten Zweck. Meine Einwilligung ist freiwillig. Ich bin berechtigt, meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund meiner Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung kann ich den »Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder« unter <https://igmetall.de/datenschutz-dok> entnehmen.



Herausgeber: IG Metall in Zusammenarbeit mit GSBV und KSBV der Siemens Energy
V.i.S.d.P.: Jürgen Kerner, IG Metall Vorstand, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt

Redaktion: GSBV und KSBV der Siemens Energy
Fotos: IG Metall, privat
Gestaltung und Illustration: Ramona Klein, Tobias Rauch
Druck: Nova Druck GmbH, Nürnberg
Stand: August 2022

www.dialog-igmetall.de

